

§ 21 T-HG

T-HG - Heimgesetz 2005, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2024

(1) Hilfeleistungen werden in Form von Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt.

(2) Zu den Hilfeleistungen zählen:

- a) die stationäre Betreuung,
- b) die stationäre Pflege,
- c) die mobile Pflege,
- d) die Kurzzeitpflege,
- e) die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege)
und
- f) die Tagespflege.

(3) Die Gemeinden gewähren Leistungen der stationären Betreuung als Träger von Privatrechten. Die übrigen Hilfeleistungen gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at